

E I N W O H N E R G E M E I N D E

K A L L N A C H

A B F A L L R E G L E M E N T

M I T

G E B U E H R E N T A R I F

* * *

Inhaltsverzeichnis:

ABFALLREGLEMENT

	<u>Seite</u>
I. <u>Allgemeines</u>	
Art. 1 Gemeindeaufgaben	1
Art. 2 Organisation, Durchführung	1
Art. 3 Abfallkonzept	1
Art. 4 Information	2
Art. 5 Benützungspflicht	2
Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	2
II. <u>Siedlungsabfälle</u>	
a) Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 7 Oeffentliche Abfallkörbe	2
Art. 8 Verbrennen	2
Art. 9 Abfallzerkleinerer	3
Art. 10 Verwertung	3
Art. 11 Kompostierung	3
Art. 12 Tierkörper	3
Art. 13 Unterstützung	4
Art. 14 Uebertragen von Aufgaben	4
Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr	4
b) Hauskehricht	
Art. 16 Begriff	4
Art. 17 Behälter und Gebinde	5
Art. 18 Abfuhrtage, Annahmestellen	5
Art. 19 Bereitstellung	5
c) Brennbare Grobsperrgüter	
Art. 20 Begriff	5
Art. 21 Abfuhr	6
d) Andere Abfälle und Materialien	
Art. 22 Beseitigung	6
e) Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe	
Art. 23 Beseitigung	6
III. <u>Sonderabfälle</u>	
Art. 24 Begriff	7
Art. 25 Pflichten der Besitzer	7
Art. 26 Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen	7

IV. Finanzierung

Art. 27	Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Art. 28	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
Art. 29	Gebührentarif	8

V. Schlussbestimmungen

Art. 30	Vollzug	8
Art. 31	Rechtspflege	9
Art. 32	Widerhandlungen	9
Art. 33	Ausführungsbestimmungen	9
Art. 34	Inkrafttreten Depositionszeugnis	9 10

GEBUEHRENTARIF

I. Haushaltungen

Art. 1	Gebührenart	11
a) <u>Grundtaxe</u>		
Art. 2	Bemessungsgrundlagen	11
Art. 3	Ansätze	11
b) <u>Gebührensack, Vignette</u>		
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	11
Art. 5	Ansätze	12

II. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 6	Kleingewerbe	12
Art. 7	Uebrige Betriebe	12
Art. 8	Grundtaxe	13
Art. 9	Gewerbecontainer, Containerplomben	13
Art. 10	Direktlieferung	13

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11	Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben	13
Art. 12	Ausschluss von der Abfuhr	14
Art. 13	Grobsperrgut	14
Art. 14	Separatsammlungen	14
Art. 15	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	14
Art. 16	Bezug	15
Art. 17	Inkrafttreten	15

Die Einwohnergemeinde Kallnach

erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

R E G L E M E N T :

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1

- 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2 Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung.
- 3 Sie beauftragt die MÜRA mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.
- 4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation,
Durchführung

Art. 2

- 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung dem Departementvorsteher.
- 2 Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Gemeindeschreiberei zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3

- 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- 2 Das Abfallkonzept wird vom Departementvorsteher ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der MÜRA sind zu berücksichtigen.
- 3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

1 Der Departementsvorsteher informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2 Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5

1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und
Ablagerungsverbot

Art. 6

1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche
Abfallkörbe

Art. 7

1 Der Departementsvorsteher sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 8

1 Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 9

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 10

1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle vom Departementsvorsteher bestimmten Abfälle wie z.B.:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Weissblech
- Textilien
- kompostierbare Abfälle
- weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Departementsvorstehers zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 11

1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung).

3 Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen oder Quartierkompostanlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

4 Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften des Departementsvorstehers zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.

Tierkörper

Art. 12

1 Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 13

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Uebertragen
von Aufgaben

Art. 14

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss
von der Abfuhr

Art. 15

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
b flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
e gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23.

² Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16

¹ Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.

² Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.

³ Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 15 oder 20 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter
und Gebinde

Art. 17

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der MüRA oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge und 50 cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.

³ Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Maximalgewicht für alle Behälter und Gebinde auf 18 kg beschränkt. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.

Abfuhrtage
Annahmestellen

Art. 18

¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeindeverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Brennbare Grobsperrgüter

Begriff

Art. 20

¹ Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 16 zugeführt werden können:

a grössere Nichteisen- Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;

b grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff)

2 Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 21

1 Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.

2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, das weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).

3 Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 22

1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

a Abbruch- und Aushubmaterialien;

b Steine, Keramik, Flachglas;

c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte)

2 Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23

1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.

2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Kehrichtabfuhr im Sinne Artikel 16 - 19;

- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 24

Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten
der Besitzer

Art. 25

- 1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- 2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 3 Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Gemeindeverwaltung, den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte), abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen
und Aktionen
für Kleinmengen

Art. 26

- 1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.
- 2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.
- 3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.
- 4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 27

- 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:
 - die Gebühren der Benutzer;
 - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;

- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 22 Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 28

1 Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz)

2 Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 29

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 30

1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Departementsvorsteher.

2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 31

Gegen Verfügungen des Departementsvorstehers und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 32

1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 33

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 34

1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:
Reglement über die Kehrrichtbeseitigung vom 31.05.1974.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung
in Kallnach, am 14. Dezember 1991

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

A. Schli



Der Gemeindegemeinschreiber:

B. Kaderach

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinderat bescheinigt, dass das Abfallreglement in der Zeit vom 25. November 1991 bis 03. Januar 1992 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 22.11. + 06.12.1991 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Keine

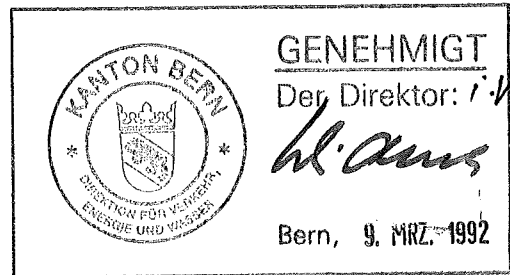
Kallnach am 7. Januar 1992



Der Gemeindegemeinderat:

S. Foderer

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:



Die Einwohnergemeinde Kallnach

erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglementes vom 14. Dezember 1991
unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser
des Kantons Bern (VEWD), folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1

Die Benützungsg Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

a) Grundtaxe

Bemessungs- grundlage

Art. 2

¹Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Sammlung und Transport des Hauskehrichts und für Separatsammlungen, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

²Sie werden durch die Gemeinde jährlich pro Einwohner über 17. Altersjahr erhoben.

Ansätze

Art. 3

¹Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

²Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag des Zuzuges in die Gemeinde massgebend.

³Der Gebührenrahmen beträgt **Fr. 40.-- bis Fr. 100.--**.

b) **Gebührensack,
Vignette**

**Bemessungs-
grundlagen**

Art. 4

¹Durch den Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.

²Die Volumengebühr wird pro Sack (Müra-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (Müra-Vignette) zu versehen.

³In Containern sind ausschliesslich offizielle gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.

⁴Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (Müra-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

Ansätze

Art. 5

¹Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MÜRA festgelegt. Sie werden periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

²Die Ansätze werden abgestuft nach:

- Gebührensäcke / Vignetten für - 35 Liter
- 60 Liter
- 110 Liter/Kleinsperrgut

II. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Kleingewerbe

Art. 6

Als Kleingewerbe gelten Betriebe, die mit dem Kehrichtsack entsorgen. Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette).

**Uebriege
Betriebe**

Art. 7

Für Gewerbebetriebe mit Gewerbecontainer setzen sich die Abfallgebühren wie folgt zusammen:

- a) aus einer Grundgebühr (Inkasso Gemeinde)
- b) aus einer Volumen- und Transportgebühr (Inkasso Transportunternehmen)

Grundgebühr

Art. 8

¹Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrichts, die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

²Die Ansätze für die Grundgebühr sowie die Gebühr pro Gewerbecontainerleerung werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich.

Der Rahmen für die Ansätze pro Jahr beträgt:

- a) Kleingewerbe (gemäss Art. 6)
Grundgebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 200.--
- b) Gewerbebetriebe (gemäss Art. 7)
**Grundgebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 200.--
plus eine Gebühr von Fr. 2.-- bis Fr. 5.--
pro Gewerbecontainerleerung**

³Die Abrechnung erfolgt gestützt auf die Kontrolle der Transportfirma über die Anzahl der Gewerbecontainerleerungen.

Gewerbe- container

Art. 9

¹Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezielle Kleber).

²Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können auf Grund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.

³Der Ansatz für die Volumengebühr wird durch das zuständige Organ der MÜRA festgelegt.

Direktlieferung

Art. 10

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten

Art. 11

¹Die MÜRA schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

²Gebührensäcke und Vignetten können im privaten Handel und bei den von der MÜRA resp. von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 12

¹Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.

²Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 8 und 9).

Grobsperrgut

Art. 13

Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut (Art. 21 Abfallreglement) werden dem Abfall-Besitzer direkt verrechnet.

Separatsammlung

Art. 14

¹Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.

²Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen.

³Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

⁴Für besondere Problemfälle (z.B. Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) werden durch die Gemeinde Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

**Weitere gebühren-
pflichtige Tätig-
keiten**

Art. 15

¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 40.-- beträgt.

²Für Verfügungen im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 16

¹Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und nach Anzahl Gewerbecontainerleerungen erhoben.

²Die Grundgebühren werden pro Einwohner über 17. Altersjahr erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Diskontsatzes der Nationalbank geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17

¹Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

²Der Tarif vom 10. Mai 1993 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

3283 Kallnach, 7. Dezember 1996



Namens der Einwohnergemeinde Kallnach

Der Präsident:

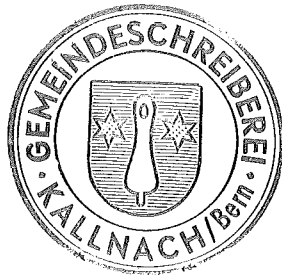
Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diesen Tarif 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1996 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger für das Amt Aarberg sowie im Amtsblatt des Kantons Bern bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Kallnach, 20. Januar 1997



GEMEINDESCHREIBEREI KALLNACH

Der Gemeindeschreiber